



KR-Nr. 108/2023 – Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund

Stellungnahme von

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute
Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	VZGV
Strasse:	Räffelstrasse 20
PLZ/Ort:	8045 Zürich
Name/Vorname Kontaktperson:	Martina Buri, Präsidentin Fachsektion Gemeindeschreiber/innen
E-Mail Kontaktperson:	martina.buri@hinwil.ch
Telefon Kontaktperson:	044 938 55 39

Anmerkung zum Dokument

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».



Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
VZGV	Das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten kann sich positiv auf die Stimm- und Wahlbeteiligung auswirken, weshalb der VZGV grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Parlamentarischen Initiative hat. Eine aktive Information der Stimmberechtigten ist auch für die Gemeinden und Städte sehr wichtig. Das kantonale Recht sieht vor, dass den Stimmberechtigten mit den Wahlunterlagen ein Beiblatt, auf welchem alle Kandidierenden aufgeführt sind, zugestellt wird. Damit wird die objektive Information der Stimmberechtigten im Vorfeld von Wahlen sichergestellt. Verschiedene Gemeinden und Städte verfügen bereits über kommunale, etablierte Regelungen, die jedoch je nach Gemeinde / Stadt unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Situation in den Gemeinden und Städten ist sehr unterschiedlich und die verfügbaren und sinnvollen öffentlichen Orte für das Aufstellen von Plakaten sind begrenzt. Aus diesem Grund soll es der Gemeinde / Stadt überlassen werden, ob Plakate auf dem öffentlichen Grund aufgestellt werden können oder nicht, damit die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können. Die Gemeindeautonomie ist zu wahren. Der VZGV nimmt positiv zur Kenntnis, dass gegenüber der parlamentarischen Initiative auf den Begriff "be-willigungsfrei" verzichtet wurde. Es benötigt zwingend ein verwaltungsinternes Verfahren, welches Details wie Örtlichkeit, Zeitdauer, Umfang etc. regelt. Insbesondere aufgrund des Umstands, dass je nach örtlichen Verhältnissen, zu wenig Flächen zur Verfügung stehen, ist zu regeln, wie die Zuteilung der Plakatflächen erfolgen soll. Dies kann in gewissen Fällen auch zur Beschränkung der Anzahl führen, was eine



	Verweigerung einer Bewilligung zur Folge hätte. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass die Gemeinden und Städte ein Verfahren definieren können. Dieses Verfahren kann aus unserer Sicht niederschwellig, aber trotzdem rechtlich korrekt, ausgestaltet sein, damit der administrative Aufwand für alle Beteiligten gering ist. Wichtig erachten wir zudem, dass die Gemeinden und Städte nicht verpflichtet sind, Plakatständer, personelle Ressourcen etc. zur Verfügung zu stellen. Dies ist Aufgabe der Parteien / Organisationen / Einzelpersonen bzw. die Handhabung ist den einzelnen Gemeinden / Städte zu überlassen. Der VZGV erachtet eine kantonale Regulierung im Bereich der Wahl- und Abstimmungswerbung als nicht zielführend und lehnt die Vorlage aus diesen Gründen ab.
--	--



Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen und zu deren Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend einzelne Paragraphen oder deren Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag

